

## **Merkblatt zur Anfertigung der Hausarbeit**

Zentrales Qualitätskriterium ist die inhaltliche Qualität der Fallbearbeitung: Erfassung der Probleme, Argumentationsstärke, Tiefe der gedanklichen Durchdringung der Aufgabenstellung entscheiden primär über die Bewertung. Daneben dürfen die formalen Anforderungen nicht unterschätzt werden – in der Regel korrelieren inhaltliche und formale (auch sprachliche!) Qualität ohnehin. Sinn der Hausarbeit ist die umfassende Falllösung mithilfe von Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur. Das muss formal ordnungsgemäß erfolgen. Erfahrungsgemäß unterschätzen viele Studierende die Formalien, was zu Abwertungen (Punktabzug) führt.

### **A. Aufbau**

Die Hausarbeit ist wie folgt aufzubauen:

- (1) Deckblatt
- (2) Inhaltsverzeichnis
- (3) Literaturverzeichnis
- (4) Text
- (5) Schlussversicherung

Auf ein Abkürzungsverzeichnis sollte verzichtet werden; es sind die üblichen juristischen Abkürzungen (NJW; GG; DVBl. usw.) zu verwenden sowie ggf. die allgemein üblichen Abkürzungen (vgl.; z.B.; s.o. usw.).

### **B. Deckblatt**

Das Deckblatt enthält den Namen und die Matrikelnummer des Bearbeiters, die Bezeichnung als Hausarbeit und das Modul sowie das Abgabedatum (vgl. Muster im Anhang).

### **C. Inhaltsverzeichnis**

Das Inhaltsverzeichnis führt jede Überschrift im Text auf (diese müssen zwischen Text und Inhaltsverzeichnis identisch sein!) sowie die Seitenzahl, auf der die Überschrift zu finden ist (die Arbeit ist mit Seitenzahlen zu versehen).

etwa:

A. Zulässigkeit des Antrags .....	1
I. Antragsberechtigung .....	1
1. Sonderfall der juristischen Person des öffentlichen Rechts .....	2

Folgendes Gliederungsschema wird empfohlen:

```

A.
B.
    I.
    II.
        1.
        2.
            a)
                bb)
                    (1)
            b)
ggf.

```

die in den Natur- und Sozialwissenschaften gerne verwendete Dezimalgliederung ist unübersichtlich, unschön und zu vermeiden (1.1.1. usw.).

Gliederung und die Binnenüberschriften im Text sind stets gleichlautend.

Jede Gliederungsebene muss mindestens zwei Gliederungselemente enthalten (Merk-satz: „wer a sagt, muss auch b sagen“). Unzulässig ist daher:

```

I.
    1.
II.
    2.
        a)
III.

```

#### **D. Literaturverzeichnis**

Da Sinn der Hausarbeit die Falllösung unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur ist (s.o.), ist die herangezogene wissenschaftliche Literatur zu dokumentieren. Das geschieht im Text über Fußnoten mit Belegstellen; der Arbeit voran gestellt wird ein Literaturverzeichnis, das alle zitierte wissenschaftliche Literatur aufführt. Alles was im Literaturverzeichnis aufgeführt ist, muss auch in den Fußnoten verwendet werden; alles was in den Fußnoten verwendet wird, muss auch im Literaturverzeichnis aufgeführt sein.

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören:

- Gerichtsentscheidungen (wohl aber Anmerkungen zu diesen)
- Gesetze / Gesetzessammlungen / Gesetzblätter
- amtliche Materialien, z.B. Bundestagsdrucksachen u.ä.
- Fallsammlungen und Anleitungsbücher

Die Literatur wird alphabetisch nach dem Autoren- bzw. Herausgebernamen aufgeführt. Die Zitierweise unterscheidet sich nach der jeweiligen Literaturgattung:

(1) Bücher (Monographien, das können sein Lehrbuch, gedruckte Dissertation, gedruckte Habilitationsschriften; sonstige Bücher):

*Lepsius, Oliver*, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, München<sup>1</sup> 1994

*Burgi, Martin*, Kommunalrecht, 5. Aufl. München 2015

(2) Aufsätze in Zeitschriften<sup>2</sup>:

*Waldhoff, Christian*, Kirchliche Selbstbestimmung und Europarecht, JZ 2003, S. 978 ff.

*Waldhoff, Christian*, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus und das Grundgesetz, Der Staat 49<sup>3</sup> (2010), S. 51 ff.

(3) Aufsätze in Handbüchern, Sammelbänden oder Festschriften:

*Waldhoff, Christian*, Grundzüge des Finanzrechts des Grundgesetzes, in: Isensee/Kirchhof<sup>4</sup> (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, 3. Aufl. Heidelberg 2007, § 116

*Waldhoff, Christian*, Das Finanzsystem der Kommunen aus rechtlicher Sicht: Steuern, Abgaben und Finanzausgleich, in: Wieland (Hrsg.), Kommunalsteuern und -abgaben, Köln 2012, S. 11 ff.

*Waldhoff, Christian*, Die verfassunggebende Gewalt als Bindeglied zwischen historischer Realität und Geltung der Verfassung, in: FS für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, Berlin 2012, S. 257 ff.

(4) Entscheidungsanmerkungen:

*Waldhoff, Christian*, Urteilsanmerkung zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012 – 2 BvR 133/10 – Privatisierung des Maßregelvollzugs in Hessen, JZ 2012, S. 683 ff.

(5) Kommentare:

*Sachs, Michael* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. München 2018

*Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian* (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Heidelberg, Stand des Gesamtwerks: 178. Lieferung April 2018

---

<sup>1</sup> Im Literaturverzeichnis ist, anders als in den Fußnoten, der Verlagsort stets anzugeben; gibt es mehrere Verlagsorte reicht die Nennung des ersten aus.

<sup>2</sup> Bei Zeitschriften wird kein Verlagsort angegeben.

<sup>3</sup> Bei sog. Archivzeitschriften wird üblicherweise der Band zitiert und dann das Jahr in Klammern; im Bereich des öffentlichen Rechts betrifft das v.a. folgende Zeitschriften: Der Staat, Die Verwaltung, AöR, ZG, VerwArch.; Archivzeitschriften erscheinen überwiegend vierteljährlich; bei „normalen“ Zeitschriften (NJW, JZ, JuS, DVBl.; DÖV usw.) wird nicht der Band, sondern nur das Jahr zitiert.

<sup>4</sup> Hier können die Vornamen der Herausgeber wegbleiben.

*von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian*<sup>5</sup>, Grundgesetz. Kommentar, 3 Bde., 7. Aufl. München 2018

Die Standardkommentare (Maunz / Dürig; Bonner Kommentar; von Mangoldt/ Klein/ Starck; von Münch / Kunig; Dreier; Sachs; Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke; Jarass / Pieroth) sollten stets verwendet werden; gleiches gilt für die drei Standardhandbücher (Stern, Staatsrecht; Isensee / Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts; Merten / Papier, Handbuch der Grundrechte). Für die ModulabschlussHausarbeit halte ich etwa 20 bis 30 Positionen im Literaturverzeichnis für angemessen. Ein gutes Literaturverzeichnis zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass daneben Spezialliteratur zu den konkreten Problemen der Arbeit aufgeführt und verwendet wird.

## **E. Text**

Der Haupttext ist in einer 12punkt-Schrift zu schreiben, Zeilenabstand 1,5, die Fußnoten in 10punkt mit Zeilenabstand 1. Überschriften können durch Kursiv- oder Fettsetzung hervorgehoben und idealerweise auch abgestuft werden. Unschön ist es, wenn eine Seite im Haupttext mit einer Überschrift endet und der eigentliche Text erst auf der folgenden Seite erscheint.

Ich empfehle Blocksatz mit Silbentrennung.

Jede verwendete Information – sei es aus einer Gerichtsentscheidung, sei es aus der wissenschaftlichen Literatur – ist nachzuweisen. Dies geschieht durch das Setzen einer Fußnote am Ende des Satzes. Die Fußnote kann vor oder nach dem Satzzeichen gesetzt werden – es sollte in der Hausarbeit nur einheitlich gehandhabt werden.

Dieses Vorgehen hat eine doppelte Funktion: Erstens bedeutet wissenschaftliches Arbeiten, dass alles nachvollziehbar sein muss; der Leser kann nur durch die Information in der Fußnote – etwa die Fundstelle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nachvollziehen und auch nachprüfen. Zweitens ist es ein Gebot der Redlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens, fremde Leistung nicht als eigene Leistung auszugeben. Informationen und Gedanken, die aus Literatur oder Rechtsprechung übernommen werden, sind daher zu kennzeichnen. Wörtliche Zitate dürfen sparsam verwendet werden, wenn es sich – v.a. bei Gerichtsentscheidungen – um zentrale Passagen oder Definitionen handelt. Fußnoten werden bei wörtlichen Zitaten wie auch v.a. bei sinngemäßen Übernahmen gesetzt. Wenn wörtlich zitiert wird, sind Anführungszeichen zur Kennzeichnung des Zitats zwingend.

Grundregel beim Zitieren: grundlegende / einfache (Standard-)Informationen sind durch grundlegende Literaturstellen zu belegen (etwa Standardkommentare oder Lehrbücher); sehr konkrete, etwa die Spezialfrage eines Falles betreffende Information sind durch Spezialliteratur zu belegen (etwa einen das Thema treffenden Zeitschriftenaufsatz oder eine wirklich einschlägige Monographie).

---

<sup>5</sup> Hier fehlt die Kennzeichnung als Herausgeber, denn Herausgeber sind inzwischen andere, der Kommentar wird jedoch üblicherweise nach diesen Namen zitiert; ähnliches gilt für den GG-Kommentar Maunz/ Dürig.

Werden Gesetze als solche im Haupttext in Bezug genommen, werden sie ausgeschrieben; werden Rechtsnormen zitiert, wird immer abgekürzt.

*Beispiele:*

„Das Grundgesetz gehört zu denjenigen Verfassungen, die sich von Anfang an dem Konzept der wehrhaften Demokratie verpflichtet fühlten.“

„Auch Art. 18 GG ist eine derjenigen Bestimmungen, in denen das Konzept der wehrhaften Demokratie deutlich wird.“

Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 10 II 2 GG sind beides möglich; es muss nur einheitlich gehandhabt werden.

## **F. Gestaltung der Fußnoten**

Die Fußnoten dienen der Entlastung des Haupttextes. Der Haupttext muss ohne die Fußnoten vollständig und lesbar sein. Inhaltliche Informationen als eigener Text sollten nur ausnahmsweise in den Fußnoten enthalten sein.

Grundsätzlich darf nicht indirekt zitiert werden. Wer also beispielsweise eine Information aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwendet, muss die einschlägige Entscheidung selbst zitieren und nicht ein Lehrbuch oder eine Kommentirstelle, die den Inhalt dieser Entscheidung wiedergibt. Rechtsprechung ist vorrangig nach der amtlichen Entscheidungssammlung zu zitieren; nur wenn die Entscheidung dort nicht veröffentlicht ist, nach Fachzeitschriften; nach Juris oder Beck-Online darf nur zitiert werden, wenn auch keine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift existiert (aber natürlich sind beide Systeme hervorragend zur Recherche geeignet!).

Die Fußnoten werden durchnummeriert. Einleitungen wie „Vgl.“ und ähnliches sind zumeist überflüssig. Zu vermeiden ist, wenn in der Folgefußnote erneut auf denselben Aufsatz Bezug genommen wird: a.a.O. (für: am angegebenen Ort).

Grundregel: Jede Fußnote beginnt groß<sup>6</sup> und endet mit einem Punkt.

Geltende Gesetze werden ohne Fußnote und Nachweise zitiert. In dem bei Hausarbeiten seltenen Fall der Heranziehung eines außer Kraft getretenen historischen Gesetzes wird der Fundort angegeben (etwa die Fundstelle im Reichsgesetzblatt o.ä.).

Auch bei den Fußnoten differiert die Zitierweise nach der jeweiligen Literaturgattung:

(1) Rechtsprechung:

---

<sup>6</sup> Einzige Ausnahme: das Adelsprädikat „von“ bleibt auch am Anfang einer Fußnote (wie eines Satzes) klein.

BVerfGE 12, 7377 (397).<sup>8</sup>  
 OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2012, 388 (389).

(2) Monographien / Bücher:

*Lepsius*, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung,<sup>9</sup> 1994, S.10 34 f.<sup>11</sup>

(3) Aufsätze in Sammelwerken / Handbüchern / Festschriften:

*Waldhoff*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5<sup>12</sup>, § 116 Rdnr. 23.

*Waldhoff*, in: Wieland (Hrsg.), Kommunalsteuern und -abgaben, 2012, S. 11 ff.

*Waldhoff*, in: FS für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, S. 259.

(4) Aufsätze in Zeitschriften:

*Waldhoff*, JZ 2003, S. 978 (981)

*Waldhoff*, Der Staat 49 (2010), S. 53 ff.

## G. Endkorrektur

Es wird dringend empfohlen, die fertiggestellte Arbeit mehrfach gründlich Korrektur zu lesen bzw. zusätzlich lesen zu lassen, da nur so überflüssige und ärgerliche Fehler vermieden werden können.

Schlussversicherung nicht vergessen!

---

<sup>7</sup> Bei der Zitierung von Gerichtsentscheidungen wird üblicherweise auf die Abkürzung „S.“ für „Seite“ verzichtet.

<sup>8</sup> Die Seitenzahl in der Klammer bezeichnet die genau in Bezug genommene Seite. Wird pauschal auf eine Entscheidung – hier etwa das sog. Apothekenurteil – verwiesen, bleibt es bei: BVerfGE 7, 377. Wenn in neueren Gerichtsentscheidung – sei es in der amtlichen Sammlung, sei es in der Veröffentlichung in einer Zeitschrift – Randnummern existieren, würde ich wie folgt zitieren: BVerfGE 136, 25 (Rdnr. 34 ff.).

<sup>9</sup> In der Fußnote entfällt der Verlagsort.

<sup>10</sup> Ob Seitenzahlen durch „S.“ eingeleitet werden oder darauf verzichtet wird, ist egal; es sollte nur einheitlich durchgehalten werden.

<sup>11</sup> S. 34 f. bedeutet: Die Information / das Zitat wurde von S. 34 und S. 35 entnommen; S. 34 ff. bedeutet, die Information bezieht sich auf die S. 34 und die folgenden Seiten. Wenn wegen f. oder ff. ohnehin am Ende der Fußnote ein Punkt steht, wird kein weiterer zur Markierung des Satzendes gesetzt.

<sup>12</sup> Alternativ statt Bd. 5 einfach V (dann aber ohne Bd.!).

[Muster für ein Deckblatt]

*Maria Müller*  
*Matr. Nr. 123456*

**Hausarbeit Öffentliches Recht**  
**Modul: Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung**  
**Sommersemester 2018**

Berlin, am 1. August 2018